

Werner Simon

Religionsunterricht in der ehemaligen DDR / in den neuen Bundesländern – Stationen der Entwicklung und Probleme

Günter Stachel zum 70. Geburtstag

In einem Beitrag für die „Religionspädagogischen Beiträge“ 26/1990 informierte der Erfurter Pastoraltheologe Franz Georg Friemel über die Geschichte und die konkrete Wirklichkeit der religiösen Unterweisung in der DDR aus katholischer Sicht.¹ Umfangreiche Untersuchungen dokumentieren und analysieren die Entwicklung im Bereich der evangelischen Kirchen in der DDR.² Der nachfolgende Beitrag setzt diese Studien voraus. Er rekonstruiert im Rückblick auf die Entwicklungen seit dem Herbst 1989 die wichtigsten Stationen der öffentlichen Diskussion und der politischen Entscheidungen. In einem zweiten Schritt werden Probleme benannt, die mit der Einrichtung eines schulischen Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern verbunden sind und weiterhin einer Lösung bedürfen.

1. Stationen der Entwicklung

1.1 Erwartungen der Kirchen an eine Reform der schulischen Bildung

(Herbst 1989/Winter 1989/90)

Erst nach dem Rücktritt Margot Honeckers als Volksbildungsministerin konnte am 15.11.1989 in Berlin ein Gespräch von Vertretern des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (= BEK) mit Sprechern des Volksbildungsministeriums und der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften stattfinden, das, seit 15 Jahren gefordert, bisher auf ausdrückliche Weisung der Ministerin verweigert worden war. Dieter Reiher, Vorsitzender der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden des BEK, erläuterte bei diesem Treffen den Beitrag der Kommission vom 30.1.1989 zur Vorbereitung des IX. Pädagogischen

¹ F.G. Friemel, Religiöse Unterweisung in der DDR – Eine Auskunft aus katholischer Sicht: RpB 26/1990, 83-95. Vgl. auch: Ders., Kirche in der ehemaligen DDR: ThPrQ 139 (1991) 134-148. – Erst nach Fertigstellung des vorliegenden Beitrages erschienen: Ders., Sollen wir uns für das Schulfach Religion entscheiden? Anmerkungen aus der Sicht der neuen Bundesländer, in: H.-F. Angel/U. Hemel (Hg.), Basiskurse im Christsein (FS Nastainczyk), Frankfurt/M. 1992, 26-32; M. Blasberg-Kuhnke, Zwischen Christenlehre und Religionsunterricht. Zur religionspädagogischen Situation in den neuen Bundesländern: KatBl 117 (1992), 322-337.

² Vgl. P.C. Bloth (Hg.), Christenlehre und Katechumenat in der DDR. Grundlagen, Versuche, Modelle, Gütersloh 1975; P. Lehtiö, Religionsunterricht ohne Schule. Die Entwicklung der Lage und des Inhaltes der Evangelischen Christenlehre in der DDR. Entscheidende Weichenstellungen von 1945-1959, Münster 1983; E. Schwerin, Evangelische Kinder- und Konfirmandenarbeit. Eine problemgeschichtliche Untersuchung der Entwicklungen auf der Ebene des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR von 1970 bis 1980, Würzburg 1989; H. Aldebert, Christenlehre in der DDR. Evangelische Arbeit mit Kindern in einer säkularen Gesellschaft. Eine Standortbestimmung nach zwanzig Jahren „Kirche im Sozialismus“ und vierzig Jahren DDR, Hamburg 1990. – Angekündigt, aber zur Zeit der Abfassung dieses Beitrages noch nicht ausgeliefert: D. Reiher (Hg.), Kirchlicher Unterricht in der DDR. Dokumentation eines Weges, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Kongresses, der dort jedoch keine Berücksichtigung gefunden hatte und bisher unbeantwortet geblieben war.³ Die Vorschläge orientieren sich am Konzept einer humanistisch offenen Bildung. Sie regen an, „sich verstärkt der inhaltlichen Weiterentwicklung der Allgemeinbildung zuzuwenden und die gemeinsam zu verantwortende Zukunft der Menschheit zum Kriterium solcher Weiterentwicklung zu machen“⁴. Fünf Qualifikationen beschreiben den Horizont des aufgegebenen Lernens: Dialogfähigkeit bezüglich verschiedener Lebensauffassungen, Urteilsfähigkeit in ethischen Fragen, Fähigkeit zum selbständigen geschichtlichen Denken und Verstehen, Kommunikationsfähigkeit und Fähigkeit zum kreativen Lernen. Die ethische Urteilsbildung der Schüler sollte vor allem im Staatsbürgerkundeunterricht – „evtl. als Teilfach 'Ethikunterricht'“⁵ – und im Literaturunterricht mehr Berücksichtigung finden. Gefordert wird eine „auf Dialog und Konfliktbewältigung bauende Friedenserziehung“⁶. Im Zusammenhang einer solch umfassenden Allgemeinbildung sind auch „ein konkretes und differenziertes Verständnis von Religion“⁷ und ein neues Nachdenken „über die kulturgeschichtliche Bedeutung der Bibel“⁸ geboten.

Die Forderung nach einer dialogisch offenen Schule kommt auch in der Erklärung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen des BEK auf ihrer Sitzung vom 12./13.1.1990 zum Ausdruck: „Die gesellschaftliche Pluralität erfordert den Dialog der unterschiedlichen Werte und Normen in der Schule. Das schließt eine einseitige normative Ideologievermittlung aus.“⁹

Götz Doyé, Sekretär der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden, bündelte in einem Beitrag für die „Neue Zeit“ vom 13.1.1990 die Erwartungen der verschiedenen „Runden Tische“ und Gesprächskreise an ein Angebot religiöser Bildung im Rahmen der Schule.¹⁰ Religion als eine Dimension des menschlichen Lebens und als eine Dimension der abendländischen Kultur soll auch im Curriculum des schulischen Lernens Berücksichtigung finden. Dies kann aber nur in Respekt vor den unterschiedlichen weltanschaulichen Prägungen der

³ Welche Fähigkeiten sind notwendig? Beitrag der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Vorbereitung des IX. Pädagogischen Kongresses. Dokumentation: ChrL 43 (1990) 17-19. – Vgl. auch: Religionsgespräch zum Bereich der Volksbildung am 15.11.1989 in Berlin: ChrL 43 (1990) 54-57.

⁴ Ebd., 17.

⁵ Ebd., 18.

⁶ Ebd., 19.

⁷ Ebd., 18.

⁸ Ebd., 19.

⁹ Hier zit. nach: E. Schwerin, Christenlehre – Religionsunterricht – Religionskunde. Dokumentation eines Gesprächs-, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses: ChrL 43 (1990), 362-368.

¹⁰ G. Doyé, Religionskunde -Teil der Bildungsreform. Wiederabgedruckt in: entwurf 1/1990, 45-46. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch: E. Schwerin, Zur Mitverantwortung der Kirche für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft, in: F. Johannsen/H. Noormann (Hg.), Lernen für eine bewohnbare Erde (FS U. Becker), Gütersloh 1990, 168-183.

Schüler geschehen. „Antrieb in Sachen Religionskunde ist ... nicht die Aussicht, durch ein Fach in der Schule kirchliches Leben zu vermitteln“¹¹. Religionskundliche Inhalte sollen vielmehr in möglichst vielen Fächern integriert werden. „Der Vorteil wäre, daß auf diese Weise Zusammenhänge erkennbar würden – Religion als eine Dimension des Lebens – und nicht dem Mißverständnis Vorschub geleistet wurde, Religion sei ein Sonderbezirk des Lebens, also ausgegliedert und als ein eigenes Fach zu unterrichten.“¹² Sollte sich jedoch eine Mehrheit für ein eigenes Fach entscheiden, so sollte es nicht als ein Pflichtfach, sondern als ein Wahlangebot in Kursen, Projekten, eventuell auch einmal als Jahrgangskurs eingerichtet werden. Das gemeindepädagogische Angebot der Kirchen für Kinder und Jugendliche bleibt von diesen Überlegungen unberührt: „Der Ort für gemeinsames Leben-Glauben-Lernen ist die Kirchengemeinde.“¹³ Und: „Nichts von dieser spezifischen Verantwortung kann an die Schule übergehen.“¹⁴

Am 17.1.1990 veröffentlichte die Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden „Überlegungen zur Bildungsreform in der DDR“¹⁵. Angesichts des weltanschaulichen Pluralismus in der Gesellschaft heißt es: „Die gesellschaftliche Pluralität fordert den Dialog der unterschiedlichen Werte und Normen in der Schule. Die Dialogstruktur der Bildung sollte daher in allen Fächern bestimmend sein.“¹⁶ Religion sollte didaktisch in die verschiedenen Fächer einbezogen werden. „Darüberhinaus ist zu prüfen, ob z.B. in speziellen Unterrichtsblöcken, in fakultativen Kursen zusammenhängend über Religion informiert werden sollte.“¹⁷ In diesem Zusammenhang wird auch für die Mitwirkung kirchlich gebundener Männer und Frauen geworben: „Geeignete kirchliche Mitarbeiter, Eltern und christliche Lehrer sollten sich bereit finden, bei solchen schulischen Projekten mitzuarbeiten.“¹⁸

Dieter Reiher beschreibt zurückblickend die Zielvorstellungen und Motivationen, die das kirchliche Engagement in der ersten Phase der Entwicklung leiteten: „Bildungspolitisch ging es nicht vorrangig um speziell kirchliche Belange, sondern um die allgemeinen Menschenrechte der Chancengleichheit auf Bildung, der Nichtdiskriminierung anderer (christlicher) Lebensauffassungen. Pädagogisch ging es um den Perspektivenwechsel weg von einem Vermittlungs-Aneignungsschema und hin zu einer Orientierung auf die Person des Lernenden innerhalb

¹¹ Doyé, Religionskunde (Anm. 10), 46.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Informationen aus der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden. Überlegungen zur Bildungsreform in der DDR: ChrL 43 (1990) U 46 – U 47. Vgl. in diesem Zusammenhang auch: G. Doyé, Eine Stimme aus der Evangelischen Kirche der DDR: KatBl 115 (1990) 554-555; D. Reiher, Überlegungen zur Schulreform und Beteiligung der Evangelischen Kirche in der DDR: ru 20 (1990) 109-110.

¹⁶ Informationen (Anm. 15), U 47.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd.

eines Kommunikationsraumes. Leitbegriff war die die Praxis der kirchlichen Arbeit mit Kindern bestimmende 'Begleitung'.¹⁹

Auch im Bereich der katholischen Kirche akzentuierten die ersten offiziellen Stellungnahmen die Aufgaben einer allgemeinen Schulreform, das Ersterziehungsrecht der Eltern und die Entideologisierung der Schule. Bischof Joachim Wanke (Erfurt), stellvertretender und damals amtierender Vorsitzender der Berliner Bischofskonferenz (= BBK) forderte Ende September 1989 in einem Interview des „Tag des Herrn“: „Wir erwarten, daß die Schule das grundlegende Erziehungsrecht der Eltern anerkennt und sich von verpflichtenden ideologischen Vorgaben im Bildungs- und Erziehungsprogramm frei macht. Nach katholischer Auffassung ist nicht der Staat Ersterzieher unserer Kinder, sondern die Eltern, die ihnen das Leben schenken.“²⁰ In dem am 31.12.1989 verlesenen Hirtenbrief der BBK heißt es: „Wir brauchen ein Schulwesen, das frei ist von ideologischer Bevormundung und das Chancengleichheit für den Zugang zu den Bildungseinrichtungen gewährt. Politische Kinder- und Jugendorganisationen – wie bisher Junge Pioniere, FDJ oder GST – haben an Schulen ebenso wenig zu suchen wie die noch immer dort vorbereiteten Jugendweihe-Fiern.“²¹ Auch die Erklärung des im Januar 1990 gegründeten Gemeinsamen Aktionsausschusses Katholischer Christen in der DDR zur bevorstehenden Volkskammerwahl vom 17.2.1990 erhebt als bildungspolitische Forderung: „Die Schule muß wirklich eine Einrichtung der gesamten Gesellschaft sein, die die Kinder und Jugendlichen zu selbstverantwortlichem und gemeinschaftsbewußtem Handeln befähigt. Sie muß so strukturiert sein, daß sie der Mitbestimmung von Eltern, Lehrern und Schülern Raum bietet. Nach unserer Überzeugung wäre es ein Gewinn für das Bildungswesen dieses Landes, wenn auch Schulen in freier Trägerschaft und alternative Schulformen möglich würden.“²² Diese Auffassung brachte Hans-Joachim Meyer, gewählter Vorsitzender des Gemeinsamen Aktionsausschusses und Mitglied der im Dezember 1989 von der BBK eingesetzten Arbeitsgruppe „Verfassungsfragen“, auch Anfang März 1990 in einer Stellungnahme vor dem Zentralen Runden Tisch in Berlin zum Ausdruck: „Wir benötigen ein differenziertes und flexibles Schulsystem, das der Benachteiligung durch Herkunft, Weltanschauung, soziale Lage und Geschlecht entgegenwirkt.“²³ Dabei sei es ein Gebot der Toleranz und der geistigen Tradition, die Schüler ohne weltanschauliche Vereinnahmung auch mit dem

¹⁹ *Reiher*, Überlegungen (Anm. 15), 109. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch: *R. Degen*, Gemeindepädagogik und Bildungsverantwortung der Kirche jetzt, in: *R. Schulze* (Hg.), *Nach der Wende. Wandlungen in Kirche und Gesellschaft. Texte aus der Theologischen Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR*, Berlin 1990, 90-106.

²⁰ Hier zit. nach dem Wiederabdruck des Interviews: *Petrusblatt* 45 (1989) Nr. 40 (1.10.1989), 1 und 24, hier 24.

²¹ Hier zit. nach dem Abdruck des Hirtenbriefes: *Petrusblatt* 46 (1990) Nr. 1 (7.1.1990), 11.

²² „In dieser Situation tragen wir große Verantwortung“. *Katholiken-Aufruf zur Volkskammerwahl vom 18. März*: HK 44 (1990), 176-179, hier 177.

²³ Hier zit. nach: „Kirchen müssen in den Schulen Religionsunterricht erteilen dürfen“: *Elternforum* 22 (1990), 34.

Christentum und der Geschichte der Kirche vertraut zu machen. Darüber hinaus müsse eine künftige Verfassung der DDR auch den Kirchen das Recht einräumen, in den Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

1.2 Auf der Suche nach der Gestalt eines Angebotes religiöser Bildung im Raum der öffentlichen Schule (Frühjahr 1990 – Herbst 1990)

Die im Anschluß an die Volkskammerwahlen vom 18.3.1990 geführten Diskussionen über die mögliche Gestalt eines Angebotes religiöser Bildung in den Schulen geriet zunehmend unter den Termindruck des schließlich nach Artikel 23 GG zum 3.10.1990 vollzogenen Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit der Konsequenz, daß Artikel 7,3 GG auch für das Gebiet der neuen Bundesländer Verbindlichkeit erlangte.

Noch im April 1990 forderte ein Diskussionspapier der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden des BEK²⁴ die Einrichtung eines ordentlichen Unterrichtsfaches „Ethik“, lehnte aber gleichzeitig die Einrichtung eines ordentlichen Unterrichtsfaches „Religion“ gemäß Artikel 7,3 GG als in der nicht-volkskirchlichen Situation der DDR nicht sinnvoll ab. „Unter den derzeitigen Voraussetzungen sehen wir für die Einführung des Religionsunterrichtes keinen Handlungsbedarf.“²⁵ Der Versuch der Legitimation im Rahmen des Grundgesetzes blieb auch in der Folgezeit umstritten: „Die Schulen des DDR-Gebietes könnten entsprechend Art. 7(3) GG als 'bekenntnisfrei' (= weltanschauungsoffen) eingestuft werden (bzw. gemäß Art. 141 GG als Schulen, in denen vor 1949 andere Verhältnisse waren = vgl. Berlin und Bremen).“²⁶

Am 23.5.1990 brachte die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen des BEK

²⁴ Vgl. den auszugsweisen Abdruck des Diskussionspapiers: KatBl. 115 (1990), 554-555.

²⁵ Ebd., 555.

²⁶ Art. 141 GG („Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“) kann insofern nicht zur Geltung gebracht werden, als durch das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in der DDR“ vom 23.7.1952 die Länderkompetenzen aufgehoben und durch die neue Gliederung und Organisation der Bezirke abgelöst wurden. Dieses Gesetz wurde von der neuen Volkskammer nicht formell rückgängig gemacht, so daß altes Landesrecht hätte wieder geltend werden können. Die Landesverfassungen aus der Zeit vor dem 1.1.1949 sahen für den Religionsunterricht in den Schulen folgende Regelungen vor: „Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung des Religionsunterrichtes und seine Durchführung ist gewährleistet“ (Verf. des Landes Thüringen vom 20.12.1946); „Die religiöse Unterweisung ist Angelegenheit der Religionsgesellschaften. Sie können dafür Schulräume in Anspruch nehmen, soweit dadurch der Klassenunterricht nicht beeinträchtigt wird“ (Verf. der Provinz Sachsen-Anhalt vom 10.1.1947; Verf. des Landes Sachsen vom 28.2.1947); „Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung des Religionsunterrichtes und seine Durchführung, auch in Bezug auf die Raumfrage werden gewährleistet“ (Verf. des Landes Mecklenburg vom 16.1.1947); „Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet“ (Verf. der Mark Brandenburg vom 6.2.1947). – Vgl. P.J. Winters, Die freie Religionsausübung ist verfassungsrechtlich gewährleistet: FAZ vom 19.2.1990; R. Puza, Die Kirchen und die deutsche Einheit. Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme um das deutsch-deutsche Zusammenwachsen: ThQ 171 (1991), 188-203, hier 199/200.

in einem Schreiben an den Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR, Hans-Joachim Meyer, noch einmal die Erwartungen der evangelischen Kirche zur Schulreform zum Ausdruck.²⁷ „Sorge bereitet uns der Einsatz ehemaliger Lehrer des Faches 'Staatsbürgerkunde' in dem neuen Fach Gemeinschaftskunde.“²⁸ Sie sprach sich vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen gegen eine Integration der „Themen/Kurse zu Fragen der Religion/Kirchen/Werte- und Normenorientierung“ in das Fach „Gesellschaftskunde“ und für die Einführung eines obligatorischen Unterrichtsfaches „Ethik“ aus, „in dem es um Fragen der Lebensgestaltung, der Sinndimension menschlichen Lebens, um Werte- und Normenfragen im weiten Sinne gehen muß“²⁹. Die Option für einen darüber hinausgehenden eigenen Religionsunterricht wird offen gehalten: „Wir treten dafür ein, daß in den zukünftigen Verfassungen die Möglichkeit verankert wird, Religionsunterricht als Wahlfach anzubieten. Genauere Bestimmungen einschließlich der Verantwortlichkeiten wären abzuklären.“³⁰ Ein Schreiben der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen an Ministerpräsident Lothar de Maizière vom 30.7.1990 präzierte diese Erwartung und sprach sich gegen eine unmodifizierte Übernahme von Artikel 7,3 GG aus: „Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR sieht es als erforderlich an, in den Verhandlungen mit der Bundesregierung zu Festlegungen zu kommen, daß die Regelung des Religionsunterrichts den künftigen Ländern und den Kirchen überlassen bleibt. Artikel 7, Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland kann deshalb für die Länder in der DDR nicht zur Anwendung kommen. Er mußte für diesen Bereich ausgesetzt werden.“³¹ Die politische und soziale Entwicklung führte beschleunigend zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 GG. Der Beschluß „Meinungsbildung zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden vom 28.9.1990³² verdeutlicht die dadurch eingetretene Veränderung im Hinblick auf die Geltung von Artikel 7,3 GG auch in den neuen Bundesländern: „Durch das Grundgesetz ist das Recht

²⁷ Zur Dokumentation. Erwartungen an die Schulreform. Ein Brief des DDR-Kirchenbundes an den Bildungsminister: Übergänge 3/1990, 108. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch den die vorausgegangene Entwicklung seit Herbst 1989 zusammenfassenden Beitrag: *Schwerin*, *Christenlehre* (Anm. 9).

²⁸ Zur Dokumentation (Anm. 27), 108.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ Hier zit. nach: *H. Schmoll*, Zur Sicherung der weltanschaulichen Neutralität des Staates: FAZ vom 17.6.1991. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch das am 28.7.1990 geführte Interview mit Dieter Reiher, inzwischen Staatssekretär im Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR und verantwortlich für den Bereich der Schulbildung: *Die Kirchen zögern: EvErz* 43 (1991), 48-53.

³² Beschluß der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1990: *EvErz* 43 (1991), 83-85. Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Interview mit Götz Doye vom 20.10.1990: Wir sind noch nicht ganz soweit: *EvErz* 43 (1991), 58-63; sowie den Beitrag von *R. Degen*: „Zögerlich!“ Zum Gespräch über *Christenlehre* und/oder *Religionsunterricht* in der ehemaligen DDR: Ebd., 10-14.

auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gewährleistet.“³³ Die Kommission interpretiert dieses „Recht auf Religionsunterricht“ in folgender Weise:

„– Zum Bildungsauftrag der Schule gehört es, die Sinnfrage im Dialog mit unterschiedlichen Auffassungen zu thematisieren. Dabei ist das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) zu berücksichtigen. Das Recht auf Religionsunterricht ist in diesem Zusammenhang zu verstehen als das Recht der Eltern und Schüler, die christliche Perspektive der Sinnfrage einzubeziehen.

- Damit dieses Recht wahrgenommen werden kann, müssen die Schulen ein entsprechendes Angebot im Fächerkanon aufnehmen.

- Es ist ein Recht der Eltern bzw. Schüler (mit dem 14. Lebensjahr treffen die Jugendlichen eine eigene Entscheidung), entweder Religionsunterricht oder alternativ ein Angebot im ethisch/philosophischen Bereich zu wählen.“³⁴

Die Festlegung auf den Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ nach Artikel 7,3 GG bedeutet:

„Die Schulen haben die Aufgabe, Religionsunterricht in unterschiedlichem Umfang und verschiedenen Formen im Stundenplan anzubieten. Dafür sind erforderlich: entsprechend ausgebildete und kirchlich beauftragte Lehrkräfte, Lehrpläne, denen die Kirche zugestimmt hat, die nötige Ausstattung (zum Beispiel Lehrbücher), eine angemessene Zahl von Eltern/Schülern, die das Fach wünschen, Gleichwertigkeit mit anderen Fächern (Bewertung/Versetzung Relevanz).“³⁵

„Kirchen und Länder müssen über Religionsunterricht einvernehmlich Regelungen treffen (Landesverfassung, Schulgesetze, Verordnungen u.a.).“³⁶

Im Hinblick auf das gemeindepädagogische Engagement der Kirchen wird noch einmal betont: „Die Mitverantwortung für Bildung und Erziehung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ändert ... nichts an dem eigenen unverwechselbaren Auftrag der christlichen Gemeinde, situationsgerecht ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.“³⁷

Die vom 21. – 25.9.1990 in Leipzig tagende Bundessynode des BEK hatte beschlossen: „Die Synode unterstreicht die Mitverantwortung der Kirche für Bildung und Erziehung als eine öffentliche gesellschaftliche Aufgabe. Eine Möglichkeit, diese Aufgabe zu praktizieren, sieht die Synode auch im Religionsunterricht.“³⁸

Auch Vertreter der katholischen Kirche äußerten sich zunächst zurückhaltend gegenüber der Option für einen schulischen Religionsunterricht. Bischof Georg Sterzinsky (Berlin) berichtete am 7.3.1990 beim ersten gemeinsamen Treffen der Bischöfe der Deutschen Bischofskonferenz und der Bischöfe der BBK in Augsburg von der Sorge vieler Gläubigen in der DDR, ob sie die in einem Leben „in extremer Diaspora“ gewonnenen Erfahrungen und wichtige Teile ihres Gemeindelebens, wie die religiöse Unterweisung der Volksschulkinder, die Jugendseelsorge oder die Familienkreise, in die gemeinsame Kirche würdigen einbringen können.³⁹ Hans-Joachim Meyer, Minister für Bildung und Wissenschaft und zugleich Vorsitzender des

³³ Beschluß (Anm. 32), 84.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd., 85.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Hier zit. nach: Beschluß (Anm. 32), 84.

³⁹ Vgl. FAZ vom 8. März 1990.

Gemeinsamen Aktionsausschusses Katholischer Christen in der DDR, erklärte Anfang Mai 1990 in einem Interview mit dem „Petrusblatt“; „Wir sind der Meinung, daß die Regelung, wie sie die Verfassung der DDR von 1949 kannte, nämlich, daß die Kirchen grundsätzlich das Recht auf Erteilung von Religionsunterricht in Schulräumen haben, wiederhergestellt wird.“⁴⁰ Aber: „Eine völlig andere Frage ist, wieviel Bereitschaft heute in unseren Pfarr- und Kirchengemeinden herrscht, dieses Recht auch in Anspruch zu nehmen. Und da ist mein Eindruck, daß die Mehrheit der katholischen und evangelischen Christen eine unmittelbare Beziehung zwischen Religionsunterricht und Gemeindepraxis vorzieht.“⁴¹ Meyer schließt: „Der Bildungsminister wird jedenfalls keinen Religionsunterricht anordnen.“⁴²

In der Folgezeit nimmt in den offiziellen Stellungnahmen die staatskirchenrechtliche Argumentation für die Einrichtung eines schulischen Religionsunterrichts zu. Bischof Georg Sterzinsky (Berlin) betont am 23.5.1990 vor der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in Berlin: „Es gibt *Möglichkeiten*, die wir sehen und ergreifen möchten.“⁴³ Zu ihnen zählt auch die „Festschreibung des rechtlichen Status der Kirche und ihrer Strukturen“: sie beinhaltet u.a. auch „die Ermöglichung eines Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen“ und die „Errichtung konfessioneller Bildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung und die nachträgliche staatliche Anerkennung der kirchlichen Bildungsabschlüsse“⁴⁴. Das Schreiben der deutschen Bischöfe zum Abschluß der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda, an der auch die Bischöfe der BBK teilgenommen hatten, das unter dem Titel „Christliche Verantwortung in veränderter Welt“ am 27.9.1990 veröffentlicht wurde,⁴⁵ beschreibt im Abschnitt „Zum Verhältnis von Kirche und Staat“ u.a. die Situation des Religionsunterrichts nach Artikel 7 GG und schließt die Erwartung an: „Wir gehen davon aus, daß die Möglichkeit schulischen Religionsunterrichts im selben Um-

⁴⁰ „Ich sehe mich nicht als Konkursverwalter“ (Interview mit DDR-Bildungsminister Hans-Joachim Meyer), in: Petrusblatt 46 (1990) Nr. 18 (6.5.1990), 13. – Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7.10.1949 bestimmte in Art. 40: „Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet.“ Art. 44 regelte die Erteilung des Unterrichts: „Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.“ Diese Bestimmungen entfielen mit der Verfassung vom 6.4.1968.

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

⁴³ Bischof Georg Sterzinsky, Kurzbericht über die kirchliche Entwicklung im anderen Teil Deutschlands: Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg.), *Wie im Himmel so auf Erden*. 90. Deutscher Katholikentag vom 23. bis 27. Mai 1990 in Berlin. Dokumentation, 2 Teile, Paderborn 1991, 42-45, hier 42.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Christliche Verantwortung in veränderter Welt*. 27. September 1990 (= Die deutschen Bischöfe 46), Bonn o.J. (1990).

fang auch in den fünf neuen Bundesländern bestehen wird. Dabei verkennen wir nicht, daß die personellen Möglichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts erst im Laufe der Zeit durch die Ausbildung von Religionslehrern geschaffen werden müssen.⁴⁶

Die Katechetische Arbeitsgemeinschaft der BBK sprach sich in einem Votum dafür aus, einerseits den gemeindlich getragenen Religionsunterricht und die Religiösen Kinderwochen beizubehalten, andererseits die Option für die Möglichkeit eines Religionsunterrichts in der Schule offenzuhalten und die Einrichtung eines allgemeinen Unterrichtsfaches „Ethik“ zu unterstützen.⁴⁷

1.3 Die Schulgesetzgebung der Länder

Im Verlauf der Zeitspanne vom Herbst 1990 bis zum Sommer 1991 sprachen sich die Synoden aller Gliedkirchen des BEK in Beschlüssen für die Einrichtung eines schulischen Religionsunterrichts als eines ordentlichen Lehrfaches aus.⁴⁸ Gleichzeitig betonten sie, daß die Christenlehre für Kinder und Jugendliche als gemeindliche Aufgabe der Verkündigung und Einübung in christliches Glauben und Leben nicht an die Schule delegiert werden könne und für die Kirchen unaufgebar bleibe. Für den Aufbau des Religionsunterrichts in der Schule rechnen sie mit der Notwendigkeit einer längeren Übergangszeit, bis die Voraussetzungen (Lehrkräfte, Lehrpläne) für seine Verwirklichung geschaffen sein werden. Die Synode der Mecklenburgischen Landeskirche spricht sich für ein Unterrichtsfach aus, das nicht einseitig konfessionell ausgerichtet sein soll und das jungen Menschen Sinnorientierungen so eröffnet, daß es von möglichst vielen/allen Schülern akzeptiert werden kann.⁴⁹ Die Synode der Pommerschen Landeskirche fordert einen Religionsunterricht, der möglichst in ökumenischer Gemeinschaft verantwortet werden soll.⁵⁰

Für die katholischen Bischöfe in den neuen Bundesländern forderte Bischof Georg Sterzinsky (Berlin) anläßlich der Neukonstitution der früheren BBK als „Arbeitsgemeinschaft der Bischöfe der Deutschen Bischofskonferenz - Region Ost“ am 3./4.12.1990, daß die grundsätzliche Möglichkeit des Religionsunterrichts als eines ordentlichen Lehrfaches gemäß Artikel 7,3 GG in den neu zu erarbeitenden Länderverfassungen verankert werden müsse.⁵¹ Gleichzeitig betrachtete er es

⁴⁶ Ebd., 34.

⁴⁷ Vgl. den Bericht von Ulrich Werbs, Leiter der Katechetischen Arbeitsgemeinschaft der Berliner Bischofskonferenz, bei der Vorstandssitzung des Deutschen Katecheten-Vereins in München am 22./23.9.1990. Dazu auch: unterwegs 4/1990, 7.

⁴⁸ Vgl. Dokumentation. Synodenbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern: ChrL 44 (1991), 314-317; *D. Reiher*, Stand der Regelungen zum Religionsunterricht in den ostdeutschen Ländern. Schulgesetze und Synodenbeschlüsse: Ebd., 488-494; Dokumentation. Synodenbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern, in: Ebd., 548-551. – Vgl. auch: Religionsunterricht – eine Herausforderung für die Christenlehre? Ein Gespräch der Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden: Ebd., 505-511.

⁴⁹ Vgl. Dokumentation (Anm. 48), 315.

⁵⁰ Vgl. Dokumentation (Anm. 48), 550.

⁵¹ Vgl. FAZ vom 6.12.1990; Petrusblatt 46 (1990) Nr. 50 (16.12.1990). Vgl. auch: „Ausrei-

jedoch als eine offene Frage, ob sich genügend interessierte Eltern finden werden, die ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken. Es fehlten vermutlich auch ausreichend kirchliche Lehrkräfte, da die in kirchlicher Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte nicht über eine staatliche Lehrbefähigung verfügten. Die konkreten Schwierigkeiten bei der Einrichtung des schulischen Religionsunterrichts werden auch in einer Stellungnahme Bischof Sterzinskys vom März 1991 erkennbar,⁵² in der er darauf hinweist, daß die „Fragen der Durchführung, des Zeitpunktes der Einführung und der Form des Religionsunterrichts“ in Verträgen mit den Ländern geregelt werden müßten. Der Unterricht werde weitgehend klassen-, jahrgangs- und schulübergreifend, manchmal sogar außerhalb der Schulräume und der Schulzeit erteilt werden müssen. Im Hinblick auf die gemeindliche religiöse Unterweisung betont auch er: „Die Verantwortung der Gemeinde für die Weitergabe des Glaubens bleibt unverzichtbar und findet weiterhin ihren Ausdruck in den verschiedenen Formen der (gemeindlichen, W.S.) religiösen Unterweisung.“⁵³ Die Katechetische Arbeitsgemeinschaft der früheren BBK wird ebenfalls fortbestehen. Sie nahm eine Neudefinition ihres Aufgabenbereiches mit dem Schwerpunkt „Kirche in der Diaspora“ vor. Aufgaben der Zukunft werden sein: Vertretung der Katechese in der Diaspora in übergeordneten gesamtdeutschen Gremien, Begleitung der Gemeinden in den gegenwärtigen Umbruchprozessen, Erarbeitung von Fortbildungsprogrammen für Lehrer zur Erschließung der religiösen Dimension, Entwicklung eines – ökumenisch erarbeiteten – Konzepts von Inhalten und Medien für den Religionsunterricht an Schulen als Vorlage für die Kultusminister der Länder, Erarbeitung eines Konzeptes für Ausbildungsstätten für Pädagoginnen, Erarbeitung eines Konzeptes zur Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten, Erarbeitung eines Handbuchs für Atheisten zu Fragen des Glaubens.⁵⁴ Im Frühjahr und Sommer 1991 schufen dann auch die Parlamente der neuen Bundesländer die politischen Rahmenbedingungen für die Einführung des neuen Unterrichtsfaches. Sie verabschiedeten Schulreformgesetze, zumeist in der Form von Vorschaltgesetzen, die auch Regelungen für den Religionsunterricht treffen.⁵⁵ So bestimmt das Vorläufige Bildungsgesetz des Landes Thüringen vom 25.3.1991⁵⁶ in § 18: „Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder der Religionsgemeinschaften erteilt.“ Dies wird weiter konkretisiert: „Lehrpläne und Lehrbücher für

chendes Interesse an Religionsunterricht fraglich“: ru 21 (1990), 80.

⁵² Vgl. *Reiher*, Stand der Regelungen (Anm. 48), 489.

⁵³ Vgl. *M. Pietsch*, RU in den neuen Bundesländern: unterwegs 2/1991, 8.

⁵⁴ Vgl. den Bericht von Ulrich Werbs (Anm. 47).

⁵⁵ Vgl. *Reiher*, Stand der Regelungen (Anm. 48); *U. Ruh*, Religionsunterricht: Was sich in den neuen Ländern tut: HK 45 (1991), 401-403. Vgl. auch: *W. Grossmann*, Die neuen Eltern- und Schulrechte. Die 5 neuen Bundesländer und ihre Verfassungen: Elternforum 22 (1990), 3-4; Schulpolitik in den neuen Bundesländern: Schulinformation Paderborn 21 (1991), 13-15.

⁵⁶ Vgl. Thüringer Kultusministerium (Hg.), Die neuen Bildungswege in Thüringen. Lehrerheft, Heiligenstadt 1991.

den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen die Lehrer der Berufung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften.“ Ethikunterricht wird als 'Ersatzfach' eingerichtet: „Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am weltanschaulich neutralen Ethikunterricht teil.“

Der Landtag von Brandenburg verabschiedete am 25.4.1991 das Erste Schulreformgesetz für das Land Brandenburg.⁵⁷ § 26 bestimmt, daß Regelungen zum Religionsunterricht dem Landesschulgesetz vorbehalten bleiben. Eine Erläuterung begründet diesen Vorbehalt: „Die Diskussion über ein Unterrichtsfach Religion (Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes) befindet sich erst im Anfangsstadium, so spricht zum Beispiel sehr viel dafür, den Bereich der Glaubensvermittlung nicht dem staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrag zuzuordnen ... Die für einen solchen Unterricht erforderlichen Lehrkräfte sind zudem zur Zeit nicht vorhanden.“ Bereits am 15.2.1991 hatte Marianne Birthler, Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, „Arbeitsstandpunkte“, für ein „Unterrichtsfach (Lernbereich) 'Lebensgestaltung/Ethik/Religion' im Land Brandenburg“⁵⁸ vorgelegt, die weiter unten noch ausführlicher vorgestellt werden sollen.

Das Erste Schulreformgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26.4.1991⁵⁹ unterscheidet in § 15 zwischen Religionskunde und Religionsunterricht. Die Vermittlung von religionskundlichen Kenntnissen im kulturellen Zusammenhang – Religionskunde – ist an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Gegenstand fächerübergreifenden Unterrichts.“ Bezüglich des Religionsunterrichts trifft es folgende Bestimmung: „Unterricht im Fach Religion wird in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften angeboten, sobald nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde die personellen und inhaltlichen Voraussetzungen gegeben sind.“ Ein Alternativfach ist nicht vorgesehen. „Die Teilnahme am Religionsunterricht ist auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 2 des Grundgesetzes freiwillig. Die Entscheidung über die Teilnahme treffen die Eltern oder, nach Vollendung des 14. Lebensjahres, der Schüler.“

Eine ähnliche Regelung wie in Thüringen findet sich im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3.7.1991⁶⁰. § 18 des Schulgesetzes bestimmt: „Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen, ausgenommen die Fachschulen, ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religions-

⁵⁷ Vgl. Landesregierung Brandenburg – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hg.), Erstes Schulreformgesetz für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz zum Landesschulgesetz), Potsdam 1991.

⁵⁸ Unterrichtsfach (Lernbereich) „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ im Land Brandenburg. Arbeitsstandpunkte: ChrL 44 (1991), 312-313.

⁵⁹ Vgl. Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hg.), Die neuen Bildungswege in Mecklenburg-Vorpommern. Erstes Schulreformgesetz (SRG), Schwerin 1991.

⁶⁰ Vgl. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG). Vollständige Textausgabe mit einer Einführung sowie den Anweisungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schuljahr 1991/92, Kronach-München 1991.

unterricht nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt.“ Lehrer bedürfen, um ihn erteilen zu können, einer Bevollmächtigung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Darüberhinaus wird als Möglichkeit eingeräumt: „Der Religionsunterricht kann von Bediensteten der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt werden. Die Religionsgemeinschaft erhält einen angemessenen finanziellen Ersatz.“ § 19 trifft Regelungen für einen Ethikunterricht: „Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen den Unterricht in dem Fach Ethik. Im Fach Ethik werden den Schülern religionskundliches Wissen, Verständnis für gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen sowie Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.“

Das Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.7.1991⁶¹ behandelt in den §§ 19-21 Religionsunterricht und Ethikunterricht als alternative Unterrichtsangebote. In § 19 heißt es: „Der Religionsunterricht und der Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Die Schüler nehmen entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil.“ Bezüglich des Religionsunterrichts bestimmt er: „Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.“ § 20 legt ausdrücklich ein Recht der Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch die jeweilige Religionsgemeinschaft fest. Die Zielstruktur des Ethikunterrichts wird wie folgt beschrieben: „Im Fach Ethik wird den Schülern das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen sowie der Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.“

Für das Land Berlin wurde bei der Vereinigung der beiden Stadtgebiete bezüglich der Schulgesetzgebung die Regelung getroffen, daß mit dem Schuljahr 1991/92 für ganz Berlin eine einheitliche Schulgesetzgebung gelten solle in der Form, daß zunächst das in West-Berlin geltende Schulgesetz auch für den Ostteil der Stadt gilt. Die Bestimmungen über den Religionsunterricht im Schulgesetz vom 20.8.1980/84⁶², die in ihrer Substanz auf die Regelungen im Schulgesetz vom 26.6.1948 zurückgehen und somit unter den Schutz des Art. 141 GG fallen,⁶³ sehen in § 23

⁶¹ Vgl. Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.), *Schulrecht*, Teil 1, Magdeburg 1992.

⁶² Vgl. Der Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport (Hg.), *Das Schulgesetz*, Berlin 1986.

⁶³ Vgl. zur Geschichte und zum „Modell“ des Berliner Religionsunterrichts nach 1945: C. Grethlein, *Das 'Berliner Modell' – eine Rekonstruktion seines Ursprungs in religionspädagogischem Interesse*, in: G. Besier/C. Gestrich (Hg.), *450 Jahre Evangelische Theologie in Berlin, Göttingen 1989*, 483-509; M. Roser, *Religionsunterricht in (West-)Berlin 1945/46. Zur Transparenz eines singulären Modells: Berliner Theologische Zeitschrift 9 (1992)*, 40-49; H.-H. Wilke, *Den Religionsunterricht nicht auf die „Sakristei“ beschränken, aber ... Anmerkungen zum evangelischen Religionsunterricht in Berlin (West): JRP 2. 1985 (1986)* 215-222; J. Brune, *Der Religionsunterricht in Berlin (West). Rahmenbedingungen, Situation und Zukunftsperspektiven*, in: *Informationen. Für Mitarbeiter in den Gemeinden in Berlin (West) Nr. 25/Juli 1990*, 63-67.

vor: „Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er wird von Personen erteilt, die von diesen beauftragt werden. Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, daß der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Lehrer an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet.“ Der Religionsunterricht ist Anmeldefach: „Religionsunterricht erhalten diejenigen Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Die Willenserklärung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf. Bei religionsmündigen Schülern tritt die eigene Willenserklärung bzw. der eigene Widerruf an die Stelle der von den Erziehungsberechtigten ausgehenden Erklärung.“ § 24 regelt die Eingliederung des Religionsunterrichts: „Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach § 23 Abs. 2 ordnungsgemäß angemeldeten Schüler allwöchentlich zwei Stunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume mit Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen.“

1.4 Der Aufbau des katholischen Religionsunterrichts in den Schulen der neuen Bundesländer

Es waren vor allem die wenigen noch volkswirtschaftlich geprägten Gebiete, in denen ein zügiger Aufbau des schulischen Religionsunterrichts begann, getragen von der Akzeptanz der Eltern und der Schulen: katholischerseits vor allem im Eichsfeld und im Gebiet der katholischen Sorben (Oberlausitz). In den Kreisen Heiligenstadt und Worbis wurde bereits im Schuljahr 1990/91 ein schulischer Religionsunterricht eingerichtet – „gestützt auf das Wohlwollen christlicher Landräte und Direktoren“⁶⁴. In Thüringen und Sachsen wurde mit dem Schuljahr 1991/92 mit dem Aufbau des neuen Unterrichtsfaches begonnen. Im Juni 1991 kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem Bistum Dresden-Meißen und der Regierung des Freistaates Sachsen, daß der Religionsunterricht notfalls auch in „kircheneigenen Räumen“ stattfinden könne, wenn er sich in Schulräumen „nicht befriedigend einrichten“ ließe.⁶⁵ Bischof Joachim Reinelt (Dresden-Meißen) betonte jedoch in einem Schreiben an die Priester seiner Diözese: „Erst wenn sich alle Varianten als untauglich erwiesen haben, den Religionsunterricht in die Schule zu verlegen, sollte an eine Durchführung in kircheneigenen Räumen gedacht werden.“⁶⁶ In einem Schreiben zu Schuljahresbeginn wies er darauf hin, daß durch die Präsenz von Kirchenvertretern im Raum der Schule die junge Generation lernen könne, „daß Christsein zum ganz normalen Alltag unseres Lebens gehört“. Als Teil des Schulangebots bleibe der Religionsunterricht offen für alle interessierten Schüler: „Niemand von uns hat das Recht, anderen die Begegnung mit dem Evangelium zu

⁶⁴ Vgl. Der Tagesspiegel vom 31.7.1990. Ferner: „Im Eichsfeld wird Religionsunterricht gut aufgenommen“: rhs 33 (1990), 405.

⁶⁵ Vgl. *Ruh*, Religionsunterricht (Anm. 55), 402.

⁶⁶ Vgl. Untertaufen den Zugang zum Religionsunterricht erleichtern: rhs 34 (1991), 334-335.

verwehren.“⁶⁷ In einem Brief an die Mitarbeiter im pastoralen und caritativen Dienst vom Januar 1992 fordert Bischof Reinelt darüber hinaus eine ökumenische Abstimmung. Beim Aufbau des Religionsunterrichts sollte darauf geachtet werden, daß „nicht der Eindruck einer Missionierung in Konkurrenz erweckt“ werde. Solange nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stünden, sollten sich die Pfarrer beider Konfessionen jeweils abstimmen, „damit nicht in einer Schule zwei Konfessionen gleichzeitig Religionsunterricht anbieten und in der Nachbarschule überhaupt kein Religionsunterricht stattfindet“.⁶⁸ In Bautzen wurde an der Pädagogischen Hochschule eine Religionslehrausbildung eingerichtet, die sich am Fernkurs der Würzburger Domschule orientiert. In Erfurt können Studierende der Pädagogischen Hochschule theologisch-religionspädagogische Studienanteile am Philosophisch-Theologischen Studium absolvieren. Darüber hinaus wurden in Erfurt im Dezember 1991 etwa 140 Lehrkräfte in Kursen auf eine theologisch-religionspädagogische Zusatzqualifikation vorbereitet.⁶⁹

In Mecklenburg-Vorpommern werden erste Pilotprojekte des Religionsunterrichts mit dem Schuljahr 1992/93 beginnen. Auch in Sachsen-Anhalt wird es voraussichtlich erst mit dem Schuljahr 1992/93 zu einer breiteren Einrichtung des Faches kommen. Bischof Leo Nowak (Magdeburg) verdeutlichte in einem Hirtenwort vom Mai 1991 noch einmal die in diesem Zusammenhang für die Glaubensunterweisung geltenden Grundsätze:⁷⁰ Erstverantwortlich für die Glaubensunterweisung der Kinder sind die Eltern. Gemeinde und Schule wollen diese Glaubenserziehung begleiten und unterstützen. „Ohne feste Bindung an eine konkrete Gemeinde kann der Glaube nicht wachsen.“⁷¹ Im Mitleben mit Gleichaltrigen und Erwachsenen wird die Erziehung in der Familie weitergeführt. Insofern gilt: „Der nachmittägliche Unterricht in unseren Gemeinden, den wir besser Katechese nennen sollten, bleibt für alle katholischen Kinder verbindlich.“⁷² Der schulische Religionsunterricht bringt auch im Raum der Schule zum Ausdruck, daß Religion für den Menschen wesentlich ist. „Auch sollten nichtchristliche Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, am evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht teilzunehmen.“⁷³ Entscheidend wird sein, ob und wie Eltern ein solches Unterrichtsangebot für ihre Kinder wünschen werden: „Vom Willen der Eltern wird es praktisch abhängen, ob Religionsunterricht in der Schule erteilt wird oder nicht.“⁷⁴

Im Ostteil der Stadt Berlin wurden mit Beginn des Schuljahres 1991/92 erste Angebote eines kirchlich verantworteten Religionsunterrichts gemacht. Beide Kirchen warben in einer Plakataktion gemeinsam für das neue Fach: „Wir wollen

⁶⁷ Vgl. KNA-Berliner Dienst vom 1.8.1991.

⁶⁸ Vgl. Glaube und Leben 48 (1992) Nr. 2 (12.1.1992).

⁶⁹ Vgl. Glaube und Leben 47 (1991) Nr. 50 (15.12.1991).

⁷⁰ Bischofswort zur Glaubensunterweisung: unterwegs 4/1991, 14.

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd.

zur Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Weltanschauungen befähigen. Wir möchten Zugang zum christlichen Glauben, Leben und Handeln eröffnen. Wir bieten allen Schülerinnen und Schülern in ihren Fragen nach existentieller Orientierung und ethischen Maßstäben Perspektiven aus christlichem Glauben.“⁷⁵ Nach kirchlichen Übersichten wurden im Ostteil der Stadt zum Schuljahresbeginn knapp 20% der Schüler zum Religionsunterricht in den Schulen angemeldet. Eine besonders hohe Nachfrage besteht in den Schuljahren 7-11.⁷⁶ Im März 1992 wurde evangelischer Religionsunterricht an 43, katholischer Religionsunterricht an 4, ein Lebenskundeunterricht, der vom Freidenkerverband verantwortet wird, an 61 Schulen der insgesamt rund 400 Schulen des Ostteils der Stadt erteilt.⁷⁷ Nach Angaben des Berliner Freidenkerverbandes sprachen sich zu Beginn des Schuljahres 30-60% der Eltern von Schülern der Klassen 1-6 dafür aus, ihre Kinder an diesem, sich vor allem an die konfessionslosen Schüler wendenden Lebenskundeunterricht teilnehmen zu lassen.⁷⁸ Katholischerseits wurden im Dezember 1991 in den Kursen der Theologisch-Pädagogischen Akademie des Bistums Berlin 178 Gemeindereferentinnen, Katechetinnen, Lehrer und Studienräte für eine spätere Erteilung von Religionsunterricht in Schulen Berlins, Mecklenburg-Vorpommerns und – sobald auch dort Religionsunterricht eingeführt wird – Brandenburgs ausgebildet.⁷⁹

Im Hinblick auf den im Ostteil der Stadt Berlin neu aufzubauenden Unterricht findet eine konzeptionelle Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche statt.⁸⁰ Solange in den Schulen noch kein eigenes Angebot an Religionsunterricht erfolgen kann, gilt der Unterricht in den Gemeinden als das Angebot im Sinne des Schulgesetzes.⁸¹

In einem Beitrag der „Katholischen Kirchenzeitung für das Bistum Berlin“ vom 14.4.1991 wandte sich Bischof Georg Sterzinsky an die katholischen Eltern.⁸² Er forderte sie auf, bei der Anmeldung ihrer Kinder in der Schule die Frage, ob eine Teilnahme am Religionsunterricht gewünscht werde, bejahend zu beantworten. „Mit gutem Recht zählt unsere Verfassung den Religionsunterricht an den Schulen zu den Grundrechten der Bürger, zu jenen unantastbaren und unveräußerlichen

⁷⁵ Vgl. Plakate werben im Osten Berlins für Religionsunterricht: rhs 34 (1991), 333.

⁷⁶ Vgl. Der Tagesspiegel vom 21.7.1991 und vom 30.8.1991.

⁷⁷ Auskunft von Herrn Dr. Johannes Brune, Leiter der Theologisch-Pädagogischen Akademie Berlin, vom 18.3.1992.

⁷⁸ Vgl. B. v. Weizsäcker, Ist die Lebenskunde weiter „unbezahlbar“?: Der Tagesspiegel vom 14.6.1991.

⁷⁹ Auskunft von Herrn Dr. Johannes Brune, Leiter der Theologisch-Pädagogischen Akademie Berlin, vom 16.12.1991.

⁸⁰ Vgl. Der Tagesspiegel vom 30.8.1991.

⁸¹ Vgl. auch die Erfahrungsberichte von T. Steierhoffer: Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Berlin 47 (1991) Nr. 47 (14.11.), Nr. 48 (1.12.) und Nr. 51/52 (22. 12. 1991).

⁸² G. Sterzinsky, Religionsunterricht an der Schule: ein Grundrecht: Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Berlin 47 (1991) Nr. 15 (14.4.1991), 3 und 24. Vgl. auch: Pressestelle des Bistums Berlin (Hg.), Georg Kardinal Sterzinsky. Bischof von Berlin, Brücken bauen. Beiträge zu Themen der Zeit, Berlin 1991.

Rechten also, die nicht vom Staat verliehen werden, sondern von ihm anzuerkennen sind. Wir dürfen nicht auf ein solches Recht verzichten, nur weil wir im Augenblick nicht wissen, wie der Religionsunterricht an den Schulen organisiert werden kann.“⁸³ In einem Brief an alle Geistlichen, hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Katechetinnen vom 15.4.1991 verweist Bischof Sterzinsky auf Erfahrungen im Westteil des Bistums: „Aus den Schulen, an denen seit Jahrzehnten Religionsunterricht angeboten wird, wird berichtet, daß eine positive Wirkung des Religionsunterrichts darin besteht, daß nach dem Erlebnis der Kinder und Lehrkräfte Religion und Kirche zur Wirklichkeit des Lebens gehören, keinen Sonderbereich darstellen, sondern gesellschaftsfähig sind.“⁸⁴ Im Hinblick auf das Verhältnis von gemeindlicher und schulischer religiöser Unterweisung heißt es: „Betont sei, daß schulischer Religionsunterricht die gemeindliche katechetische Glaubensunterweisung nicht überflüssig macht. Die katechetische Unterweisung in der Gemeinde und der Religionsunterricht in der Schule ergänzen einander. Gemeinde und Schule sind Lebensbereiche, die wegen ihrer unterschiedlichen Art des Vorgehens und der unterschiedlichen Zielsetzung einander brauchen.“⁸⁵

Umstritten und noch nicht entschieden sind die Pläne der brandenburgischen Landesregierung, in einem Modellversuch einen Lernbereich „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ zu entwickeln, der später als obligatorisches Unterrichtsfach für alle Schüler anstelle eines konfessionellen Religionsunterrichts bzw. eines Ethikunterrichts als Alternativ- oder Ersatzfach Verbindlichkeit erlangen soll.

Marianne Birthler, Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, legte am 15.2.1991 „Arbeitsstandpunkte“ vor, die Ansatz und Konzept des geplanten neuen Unterrichtsfaches verdeutlichen.⁸⁶ Das Bildungsziel des Faches wird darin wie folgt beschrieben: „Das Recht auf Bildung schließt das Recht der jungen Menschen ein, mit unterschiedlichen Deutungen des menschlichen Lebens und der Welt authentisch vertraut gemacht zu werden, der religiösen Dimension zu begegnen, Hilfen zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Lebens in Gemeinschaft zu erhalten.“⁸⁷ Als Teilziele werden u.a. genannt: „religiösen Lebensformen begegnen und sie verstehen lernen“, „religiöse Lebenspraxis verstehen lernen“, „tolerantes Denken und Handeln befördern“. Religion soll in diesem Lernbereich integriert sein. Bei seiner Entwicklung wird eine „geregeltte Zusam-

⁸³ Sterzinsky, Religionsunterricht (Anm. 82), 3.

⁸⁴ Brief des Bischofs von Berlin an alle Geistlichen, Katechetinnen, pastoralen Mitarbeiter im Ostteil der Stadt vom 15.4.1991, 4.

⁸⁵ Ebd., 3.

⁸⁶ Unterrichtsfach (Lernbereich) „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ (Anm. 58). - Vgl. in diesem Zusammenhang auch die „Empfehlung zur Einführung eines Unterrichtsfaches 'Lebensgestaltung/Ethik' in den Schulen ostdeutscher Länder“, die im Auftrag der aus dem „Runden Tisch Bildung“ hervorgegangenen Kommission „Ethische Bildung“ beim Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR (Leiter der Kommission: Staatssekretär Dr. Dieter Reiher) von einer Arbeitsgruppe – unter Mitarbeit von Vertretern der evangelischen und der katholischen Kirche – erarbeitet und am 2.10.1990 von der Kommission bestätigt wurde. Die Empfehlung ist abgedruckt in: Beilage zu „GEP (= Geschichte – Erziehung – Politik“) 1 (1990) H.6, 2-11.

⁸⁷ Ebd., 313.

menarbeit mit den regionalen Kirchen und Religionsgemeinschaften“⁸⁸ angestrebt im Hinblick auf die Mitgestaltung der Rahmenpläne, eine Beteiligung bei der Erarbeitung der Kriterien für die Auswahl der Lehrer und bei ihrer Qualifizierung, sowie eine Beteiligung bei Schulversuchen. Der neue Lernbereich soll in der Grundschule (1. - 6. Schuljahr) fächerintegriert unterrichtet werden. In der Sekundarstufe I soll er als eigenes Fach, in der Sekundarstufe II in einem Aufgabenfeld des geistes- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs ausgewiesen werden. Das Fach soll in einer Vielfalt schulischer Lern- und Arbeitsformen unterrichtet werden: außer in regelmäßigen Wochenstunden auch in Kursangeboten, Projekten, fächerübergreifenden Kooperationen, Exkursionen und außerunterrichtlichen Aktivitäten. Die Lehrer des Faches sollen über Vertrauen und Akzeptanz bei Schülern und Eltern, über soziale Kompetenz, didaktisch-methodische Kompetenz und eine inhaltsbezogene Qualifikation verfügen. Eine vom Ministerium berufene Kommission soll einen Rahmenplan für einen ab dem Schuljahr 1991/92 in je einer Schule jedes Kreises durchzuführenden dreijährigen Modellversuch entwerfen.

Die Befürworter des Modellversuchs bringen vor allem folgende Argumente für den Neuansatz vor: Die „religiöse Unterweisung“ solle weiterhin in den Gemeinden angesiedelt bleiben, wo sehr gute Erfahrungen mit ihr gesammelt wurden. Als schulpädagogisch dringliche Aufgabe für alle Schüler stellt sich der Ausgleich eines großen Defizits im Wissen und Verständnis für die in dem Lernbereich angesprochenen ethischen und religiösen Problem- und Fragestellungen. Ferner stellt sich in einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft die schulpädagogische Aufgabe einer integrierenden Erziehung: „Wir wollen Kinder nicht in weltanschauliche Gruppen teilen.“⁸⁹ Toleranz soll gefördert werden durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Weltanschauungen. „Ist es in unserer zunehmend multikulturellen Gesellschaft nicht doch *dringend* erforderlich, daß die Vertreter aller Glaubens- und Weltanschauungsgruppen mit den SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen, mit allen Interessierten *gemeinsam* einen Lernbereich in der Schule schaffen, in dem gegenseitiges Verstehen, Toleranz und Dialogfähigkeit gefördert werden, Fragen des Lebenssinns und der Lebensgestaltung des einzelnen, der Gruppen und der Gesellschaft im Mittelpunkt stehen werden?“⁹⁰

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Bildungsministerin Marianne Birthler. Hier zitiert nach: ru 22 (1992), 39.

⁹⁰ Gert Eggers, Leiter des Runden Tisches zum Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ in Potsdam in einem Offenen Brief an die Evangelische Kirchenleitung Berlin-Brandenburg (Region Ost) vom 3.5.1991. Der Brief ist abgedruckt in: Kirche aktuell/August 1991, 18-21 (Zitat: 21). – Vgl. auch die für eine Mitarbeit der Kirche an der Entwicklung des neuen Unterrichtsfaches plädierende Stellungnahme des Sekretärs der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden, Götz Doye, in der „Potsdamer Kirche“ vom 2.6.1991. Sie erschien in gekürzter Fassung in: Kirche aktuell Juni/Juli 1991, 46-49. Doye spricht sich für eine Verantwortungspartnerschaft von Staat und Kirche bei der Entwicklung eines religiösen Bildungsangebotes als Unterrichtsfach ohne Bekenntnischarakter und für alle Schüler aus. „Der Versuch wird in Brandenburg gemacht, einen konfessionell getrennten Religionsunterricht aufgrund der vorhandenen gesellschaftlichen Situation zu vermeiden. Zugleich aber wird Religion als wesentlicher

Sowohl die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wie auch die Vertreter des Bistums Berlin bestritten die Verfassungskonformität des angestrebten Unterrichtsfaches und verweigerten in der Folge die Mitarbeit, zu der sie eingeladen wurden. Die vorgesehene Regelung widerspreche Art. 7,3 GG, da sie eine Entscheidungsfreiheit der Eltern im Hinblick auf die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht nicht vorsehe und durch die lernbereichsbezogene Einbindung die Erteilung eines Religionsunterrichts nach den Grundsätzen der Kirche nicht zulasse. Der Generalvikar des Bistums Berlin, Johannes Tobei, schrieb im April 1991 in einem Brief an Bildungsministerin Marianne Birthler: „Wir schon die Gefahr, daß bei der praktischen Umsetzung des vorliegenden Modells der Staat zuständig wird für religiöse Inhalte und so eine neue staatliche Ideologie entstehen könnte.“⁹¹ Es stelle sich die Frage, wie „ein nicht kirchlich gebundener Lehrer sich authentisch mit religiösen Inhalten vertraut machen und diese vermitteln“⁹² solle. Das Fach lasse sich grundgesetzkonform nur einrichten, „wenn in der betreffenden Schule zugleich Religionsunterricht für die dort vertretenen Konfessionen eingerichtet ist“⁹³. Die Eltern des Bistumsschulbeirates erklärten im Juni 1991, es gehe nicht an, „daß nach jahrelanger Unterdrückung nunmehr eine verfassungsmäßig garantierte Freiheit erneut verweigert werde“⁹⁴. Der „zwangsweise vorgesehene Unterricht zur Lebensgestaltung“ könne „nur als Alternative zum Religionsunterricht angesehen werden, zumal für die Unterrichtung offensichtlich wieder die ‚altgedienten (verdienten) Kräfte der vergangenen Zeit‘ herangezogen werden sollen“⁹⁵. Hanna-Renate Laurien, seit Dezember 1991 Vorsitzende des Diözesanrats des Bistums Berlin, attestierte dem Brandenburger Ansatz ein falsches Verständnis des gesellschaftlichen und weltanschaulichen Pluralismus. Pluralität lebt von der Vielzahl begründeter Überzeugungen, nicht von Beliebigkeit. Religionsunterricht stärkt die persönliche Bekenntnisfähigkeit und die Bereitschaft zum Gespräch mit anderen Überzeugungen.⁹⁶ Auf der Basis der Verfassung sei nur ein konfessioneller Religionsunterricht mit Ethikunterricht als einer verpflichtenden Alternative denkbar. „Wenn ich diese Möglichkeit auslasse, auch wenn ich in der Minderheit bin, lasse ich die Profilierung im Pluralismus aus.“⁹⁷

Bestandteil allgemeiner Bildung gesehen. Dies soll unterrichtlich so geschehen, daß den Schülern Orientierungsangebote für die eigene Lebensgestaltung gemacht werden.“ Vgl. auch: G. Doyé, „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ – ein Unterrichtsfach für alle? Anmerkungen zu einem Vorschlag aus dem Land Brandenburg: ChrL 44 (1991), 308-314.

⁹¹ Vgl. Der Tagesspiegel vom 30.4.1991.

⁹² Ebd.

⁹³ Vgl. Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Berlin 47 (1991) Nr. 20 (19.5.1991).

⁹⁴ Vgl. Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Berlin 47 (1991) Nr. 25 (23.6.1991).

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ H.-R. Laurien, Die Chance des Religionsunterrichts in einer pluralistischen Gesellschaft: Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Berlin 47 (1991) Nr. 5 (3.2.1991), 3 und 13, hier 13. Die Argumentation nimmt differenziert Bezug auf die Erklärung „Schulischer Religionsunterricht in einer säkularen Gesellschaft“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom 24.11.1989, die problembezogen aktualisiert und konkretisiert wird.

Im Juni 1991 wurde die in den „Arbeitsstandpunkten“ vorgesehene Kommission gebildet. Da die Kirchen ihre Mitarbeit verweigerten und im Falle der Realisierung mit einer Verfassungsklage drohten, verschob sich die ursprüngliche Terminplanung. In einem vom Ministerium am 5.10.1991 veröffentlichten „Grundsatzpapier für die öffentliche Diskussion“ werden noch einmal der Ansatz und die Schwerpunkte des neuen Unterrichtsfaches verdeutlicht und eine Liste möglicher Lehr- und Lerninhalte vorgestellt.⁹⁸ Als Beginn des dreijährigen Modellversuchs wurde der Februar 1992 vorgesehen. Es konnte jedoch auch bis zu diesem Termin kein Einvernehmen erreicht werden. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der Landesregierung und der Religionsgemeinschaften schlug am 18.3.1992 ein Integrationsmodell in der Gestalt vor, daß in einer Wochenstunde alle Schüler gemeinsam in „Lebensgestaltung“ unterrichtet werden und in einer zweiten Wochenstunde die Schüler zwischen einem von den Kirchen eigenverantwortlich gestalteten Religionsunterricht oder einem Unterricht in „Ethik/Religionskunde“ wählen können. Desungeachtet beschloß die Brandenburger Landesregierung am 2.6.1992, mit Beginn des Schuljahres 1992/93 in einem Modellversuch, der an 44 Schulen des Landes durchgeführt werden soll, einen für alle Schüler der Sekundarstufe I (7.-10. Schuljahr) obligatorischen gemeinsamen Unterricht in „Lebensgestaltung / Ethik / Religion“ anzubieten.

2. Probleme

2.1 *Schulischer Religionsunterricht in einer extremen Minderheitensituation*

Eine neuere Repräsentativbefragung vom Sommer 1990 weist für die Bevölkerung der DDR einen Anteil von 22,5% evangelischen Christen, 4,2% katholischen Christen und 72,6% Konfessionslosen aus. 0,7% der Bevölkerungen gehörten einer anderen Konfession an.⁹⁹ Bezieht man diese Werte auf eine Gesamtbevölkerung von 16,6 Millionen, so kann mit rund 4 Millionen evangelischen und 700.000 katholischen Christen und rund 12 Millionen Konfessionslosen gerechnet werden.¹⁰⁰ Dabei liegt der Anteil der Christen in der jungen Generation beträchtlich niedriger. Nach einer Umfrage vom September/Oktober 1990 waren 13% der 15-17-jährigen und 21% der 18-29-jährigen Mitglied der evangelischen oder der katholischen Kirche.¹⁰¹ Nach Angaben der Pressestelle der Berliner Bischofskon-

⁹⁷ KNA-Interview. Hier zitiert nach: Katholische Kirchenzeitung des Bistums Berlin 48 (1992) Nr. 1 (5.1.1992).

⁹⁸ Gemeinsam leben lernen: Modellversuch des Landes Brandenburg zu einem neuen Lernbereich und Unterrichtsfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“. Grundsatzpapier für die öffentliche Diskussion (15.10.1991).

⁹⁹ Repräsentativumfrage des Ost-Berliner Instituts für Friedens- und Konfliktforschung. Prozentwerte nach: Publik-Forum Nr. 18/7.9.1990, 22.

¹⁰⁰ Die erste gesamtdeutsche Statistik der Deutschen Bischofskonferenz weist für das Jahr 1990 in Ostdeutschland (ohne West-Berlin) 825.489 Katholiken aus. Es wird allerdings zugleich darauf hingewiesen, daß der 1990 begonnene Aufbau eines staatlichen und kirchlichen Meldewesens in Ostdeutschland noch am Anfang steht und erst Ende 1992 zum Abschluß gebracht werden könne. Hier nach: Glaube und Leben 48 (1992) Nr. 9 (1.3.1992).

¹⁰¹ EMNID-Repräsentativumfrage. Vgl. Bleiben sie Heiden? Günter Roski (Leipzig)

ferenz befinden sich in einer normalen Schulklasse in Dresden, Leipzig oder Berlin 2 - 4 getaufte evangelische und 1 - 2 getaufte katholische Christen, von denen etwa die Hälfte regelmäßig am kirchlichen Unterricht teilnimmt.¹⁰² In diesem Zusammenhang muß außerdem regional differenziert werden zwischen den wenigen volkkirchlich geprägten Gebieten und einer vor allem in den Städten und Industriegebieten vorherrschenden extremen Diasporasituation der Christen, die sich für die Katholiken noch einmal als konfessionelle Diaspora verschärft.¹⁰³ Diese Situation spiegelt sich auch in der Größe der Gruppen wieder, die sich zur gemeindlichen Katechese treffen. Sie liegt für das Bistum Berlin in 62,8% der Gemeinden bei Teilnehmerzahlen bis zu 6 Teilnehmern.¹⁰⁴ Eine jahrgangsbezogene Gruppenbildung ist oft nicht möglich. Entsprechend streuen die katholischen Schüler über die Schulen einer Stadt oder einer Region. In Ost-Berlin besuchen rund 320 katholische Schüler eines Jahrgangs rund 400 Schulen. Sie kommen aus 41 Pfarrgemeinden.¹⁰⁵ Wie läßt sich in diesem Kontext ein konfessioneller schulischer Religionsunterricht organisieren? Hildegard Kliem, Dozentin am Seminar für Gemeindepastoral (früher: Seelsorgehelferinnenseminar) in Magdeburg, gibt einen von vielen geteilten Eindruck wieder: „Nach dem RU in der Schule sehen wir uns nicht, die Vereinzelung würde für die Schüler dort noch stärker spürbar...“¹⁰⁶ Ähnlich Christoph Schlemmer von der Evangelischen Erziehungskammer in Ost-Berlin: „Was lehrt die Schule dann? 'Wir sind eine ganz kleine Gruppe.' Die Randsituation, die Außenseitersituation wird noch verstärkt.“¹⁰⁷ Das Erlebnis solcher sozialer Selbst- und Fremdwahrnehmung wäre auch dann gegeben, wenn sich durch klassen-, altersstufen- oder schulübergreifende Gruppenbildungen pragmatische Lösungen der organisatorischen Schwierigkeiten erreichen ließen.

2.2 Ein bewährtes Modell: Religiöse Unterweisung und 'Glauben-Leben-Lernen' in den Gemeinden

Die Einführung eines schulischen Religionsunterrichts wird auch zum Problem vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen, die in den vergangenen Jahrzehnten in den unterschiedlichen Formen einer gemeindebezogenen und katechetisch orientierten Kinder- und Jugendarbeit gesammelt wurden. Noch einmal Hildegard Kliem: „Wir wollen das, was sich in unserer Gemeindepastoral bewährt hat, stützen, auch wenn das schwierig wird. Die Zahl der Katholiken in unserem Land wird nicht sprunghaft ansteigen; es wird weiterhin wichtig sein, die wenigen Christen zu sammeln. Die Formen, in denen das geschieht, haben sich zum großen über die Einstellung zu Kirche, Glauben und Religion: Spiegel Spezial: Das Profil der Deutschen. Was sie vereint, was sie trennt. 1/1991, 72-76, hier 72.

¹⁰² Vgl. Religiöse Situation in der DDR: rhs 33 (1990), 271.

¹⁰³ Vgl. die statistischen Angaben mit regionaler Differenzierung bei: H. Kliem, Katholische Gemeinden in der DDR im Umbruch – Unsicherheit und Hoffnung: ru 20 (1990), 128-130.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., 130.

¹⁰⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ „... eine Option für den Religionsunterricht in der Schule“. Wiedervereinigung und Katechetik: Kirche aktuell Juli/August 1990, 16-31, hier 20.

Teil als hilfreich erwiesen. Das sollten wir nicht ohne Not aufgeben.“¹⁰⁸ Helga Mondschein, Referentin für Schulfragen und Ordinariatsrätin im Bischöflichen Amt Erfurt-Meiningen: „Es wäre schlimm, wenn der Weg zur lebendigen Gemeinde, den wir zwar schrittweise, aber konsequent gegangen sind, in vielerlei Formen mit Kindern und Erwachsenen, unterbrochen würde.“¹⁰⁹ In den 'Frohen Herrgottsstunden', dem gemeindlichen Religionsunterricht, den 'Religiösen Kinderwochen', den Familien- und Kindernachmittagen, den Jugendfreizeiten u.a. sind ganzheitliche, erlebnis- und gemeinschaftsorientierte Formen des 'Glauben-Leben-Lernens' gewachsen, die im Raum der Freizeit angesiedelt und von der Freiwilligkeit der Teilnehmer getragen wurden. Sie sind eng mit dem Gemeindeleben verbunden und ermöglichen Beheimatung und vielfältige Möglichkeiten auch eines generationsübergreifenden Lernens. Im Kontrast zu den Erfahrungen der schulischen Indoktrination und der Ausgrenzung boten sie eine Alternativerfahrung und nahmen nicht selten auch eine Ventilfunktion wahr. „Kirche ist von vielen als Raum der Freiheit erfahren worden. Alles Kirchliche hatte den Charakter des Angebots, der Freiwilligkeit, auch der Machtlosigkeit. Das hat ihr in einem totalitären Staat viel Sympathie eingebracht.“¹¹⁰ Die Katechese nahm eine sammelnde und Identifikation stiftende Funktion wahr. „Sie spielte sich in einem rein kirchlichen Milieu ab, entwickelte sich zu einer christlichen Subkultur im Freizeitbereich.“¹¹¹ Ulrich Werbs (Rostock), Leiter der Katechetischen Arbeitsgemeinschaft der BBK: „Man bekannte sich und ging zur Kirche, wenn man sich auf den Weg zum Religionsunterricht machte.“¹¹² So sprach die Katechetische Arbeitsgemeinschaft die Empfehlung aus, zwar auf die verfassungsrechtliche Verankerung der Möglichkeit eines Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen hinzuwirken, aber auch die Möglichkeit offen zu lassen, daß dieses Recht nicht in Anspruch genommen und der Religionsunterricht weiterhin in der Regel in der Pfarrgemeinde gehalten wird: „weil die bisherige katechetische Arbeit eine wesentliche Dimension des Gemeindeaufbaus ist, weil er eine ganzheitliche Glaubenserziehung ermöglicht, weil er die Zugehörigkeit zu einer konkreten Gemeinde bestärkt, weil in dieser bisher geübten gemeindlichen Katechese viele ehrenamtliche Katecheten die Glaubensvermittlung mittragen.“¹¹³

Freilich stellen sich für die Zukunft auch für diese gemeindebezogene Katechese neue Probleme: Wie werden sich die neue Freizeitmobilität und die wachsende Vielfalt konkurrierender Freizeitangebote auf die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen auswirken? „Wie wird die Jugendarbeit aussehen, wenn die Jugendlichen nicht mehr auf den Raum der Kirche angewiesen sind, um frei reden zu

¹⁰⁸ Kliem, Katholische Gemeinden (Anm. 103), 130.

¹⁰⁹ H. Mondschein, Religiöse Unterweisung in der DDR gestern, heute und morgen: Cpb 103 (1990), 158-161, hier 161. Vgl. auch: Dies., Religionsunterricht in den neuen Bundesländern: LS 42 (1991), 308-310.

¹¹⁰ Kliem, Katholische Gemeinden (Anm. 103), 129.

¹¹¹ Friemel, Religiöse Unterweisung (Anm. 1), 85.

¹¹² U. Werbs, Gedanken zu RU und Katechese in den neuen Bundesländern: unterwegs 4/1991, 15.

¹¹³ Hier nach: Friemel, Religiöse Unterweisung (Anm. 1), 94.

können?“¹¹⁴ Werden sich weiterhin erwachsene Mithelfer finden, die einen Teil ihrer Freizeit oder Ferienzeit für die Mitarbeit in der gemeindlichen Katechese zur Verfügung stellen? Wird der schulische Religionsunterricht als ein Ersatz für die gemeindliche Katechese angesehen werden, so daß Eltern und Kinder letztere für überflüssig halten und sich von ihr dispensieren? Wie wird sich die Verkürzung der Sommerferien von zwei Monaten auf sechs Wochen auf die Akzeptanz der religiösen Kinderwochen bei Kindern und Eltern auswirken?

2.3 Die Akzeptanz des Faches bei Eltern und Schülern

Andererseits besteht offensichtlich ein Interesse an einer religiösen Bildung im Gesamt des schulischen Bildungsangebotes auch über die kirchlich gebundene Elternschaft und Schülerschaft hinaus. In einer Repräsentativumfrage vom September/Oktober 1990 wurde u.a. gefragt, „ob an den Schulen der bisherigen DDR Religionsunterricht eingeführt werden soll“. 29% der Bevölkerung sprachen sich dafür, 26% dagegen aus, 42% war dies egal.¹¹⁵ In einer Befragung der Zeitschrift „es“ vom Sommer 1991 sprachen sich 61% der befragten Eltern für ein Pflichtfach „Lebensgestaltung“ aus, 29% für ein Pflichtfach „Ethik“. 43% der befragten Eltern bejahten einen „kirchlichen Religionsunterricht“ als Wahlfach, 3% als Pflichtfach. Für eine „staatliche Religionskunde“ votierten als Wahlfach 29%, als Pflichtfach 14%, als integrierte Inhalte in anderen Fächern 21%.¹¹⁶ In einer im Januar/Februar 1991 in vier Städten des Südens durchgeführten Befragung jugendlicher Oberschüler hielten 67% der befragten Schüler ein Fach, das sich mit religiösen Fragen beschäftigt, für wichtig. 30% der befragten Oberschüler bejahten das in der Argumentation des Synodenbeschlusses „Der Religionsunterricht in der Schule“ ausgelegte Konzept eines erfahrungsorientierten und kirchlich bezogenen schulischen Religionsunterrichts.¹¹⁷

Angesichts des allgemein beklagten Defizits an religiöser Bildung stellt sich die Frage, wie die Aufgabe der religiösen Bildung in das Gesamtcurriculum der Schule integriert werden soll. Allgemein bejaht wird die Dringlichkeit eines Unterrichtsfaches, das die „Erarbeitung einer Lebenskonzeption, auf die sich eine nichtchristlich gewordene Gesellschaft (im Zusammenleben mit Gläubigen!) verstehen kann“¹¹⁸ zum Ziel hat. Wie aber können die Aufgaben einer „religiösen Bildung“ in ein solches Fach integriert werden? Genügt die Aufnahme informativer Elemente im Sinne einer Religionskunde? „Kann man aber Religion verstehbar machen ohne einen existentiellen Anspruch?“¹¹⁹ Und wer soll dieses Fach unterrichten?

¹¹⁴ Kliem, Katholische Gemeinden (Anm. 103), 129.

¹¹⁵ EMNID-Repräsentativumfrage. Vgl. Bleiben sie Heiden? (Anm. 101), 73.

¹¹⁶ Vgl. Elternwünsche. Umfrage zu einem neuen Fach: Lebensgestaltung/Ethik oder Religion: es (Elternhaus und Schule) vom 13.3.1991.

¹¹⁷ Vgl. R. Ebner, Wollt ihr Religion in der Schule? Umfrage unter Oberschülern der ehemaligen DDR: LS 42 (1991), 305-307. Die Befragung beansprucht von ihrer Anlage her keine Repräsentativität, gibt aber dennoch einen guten Einblick in die gegenwärtige Situation.

¹¹⁸ Werbs, Gedanken (Anm. 112), 15.

¹¹⁹ W. Krötke, Die Kirche und die „friedliche Revolution“ in der DDR: ZThK 87 (1990), 521-544, hier 541.

Kann man Religion authentisch erschließen, ohne selbst einen religiösen Standpunkt einzunehmen? Werden auch ehemalige Staatsbürgerkundelehrer den Unterricht in diesem Fach erteilen? Wie läßt sich einerseits eine wertneutrale Beliebigkeit, wie läßt sich andererseits eine weltanschauliche Indoktrination vermeiden? Wie werden die Studiengänge für das Fach aufgebaut sein? Welche Bezugsdisziplinen werden ihm zugeordnet? Wer verantwortet das Curriculum des Faches?

2.4 Konfessioneller Religionsunterricht in einer gemeinsamen Diasporasituation der Christen?

Soll Religion im Raum der Schule in authentischer Weise zur Sprache kommen können, so bedürfte es eines pluralen Angebots, in dem sich die verschiedenen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in authentischer Weise in die schulische Bildungsaufgabe einbringen können. Hier hat auch ein nach Artikel 7,3 GG konzipierter Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ seinen legitimen Ort.

Nicht nur angesichts der pragmatischen Schwierigkeiten, die aus der gemeinsam geteilten Minderheitensituation erwachsen, stellt sich in diesem Zusammenhang die Herausforderung und die bisher noch kaum genutzte Chance, den Religionsunterricht in der Schule in einer verstärkten ökumenischen Kooperation und in einer gemeinsamen Verantwortung der christlichen Konfessionen zu gestalten. Roland Degen, Referent für Gemeindepädagogik in der früheren Theologischen Studienabteilung des BEK, verweist auf den gemeinsamen sozial-kulturellen Kontext: „Angesichts der Nach-DDR-Diasporasituation und der weithin bestehenden (latenten) Vorbehalte gegen Kirche und christliche Inhalte in der Gesellschaft sollten die Kirchen im Religionsunterricht und in der Begleitung von Pädagogen ihre konfessionellen Traditionen entgrenzen und – ohne ihre Konfessionszugehörigkeit zu verleugnen – zu intensiveren ökumenischen Bereitschaften in der Lage sein.“¹²⁰ Ähnlich Ehrhard Neubert, Referent für Gemeindegemeinschaften in der gleichen Studienabteilung: „Beide Konfessionen sollten sich klar machen, daß sie in Ostdeutschland zusammengenommen immer noch nur eine kleine Minderheit von knapp einem Drittel der Bevölkerung ausmachen. Ihnen gegenüber steht eine säkularisierte Bevölkerung, die nicht so sehr nach den Konfessionen schaut, als vielmehr nach dem, was Christen in dieser Zeit zu sagen und zu geben haben.“¹²¹

Es gilt, über neu aufgebrochene Irritationen hinweg neu anzuknüpfen an die gemeinsamen Erfahrungen der Ökumenischen Versammlungen und an das gemeinsame Engagement an den „Runden Tischen“ der Umbruchszeit. Es gilt auch daran zu erinnern, daß sich katholische und evangelische Kinder und Jugendliche gerade in den Schulen in der gemeinsamen Situation der Ausgrenzung weniger als

¹²⁰ R. Degen, Entgrenzung konfessioneller Traditionen. Bildungsmitverantwortung, Christenlehre und schulischer Unterricht in den neuen Bundesländern: KatBl 116 (1991), 856-857, hier 857. Vgl. auch: Ders., Politisches Bewußtsein in den neuen Bundesländern. Ein Beitrag zu Aufgaben politischer Bildung aus evangelischer Sicht: RpB 28/1991, 3-16.

¹²¹ E. Neubert, Die Freunde von gestern: Konkurrenzkampf und Verdrängung. In Ostdeutschland meldet sich die kleine katholische Minderheit mit großen Ansprüchen zu Wort: imprimatur Nr. 8/23.12.1991, 385-392, 392.

Katholiken oder Protestanten, sondern als „Christen“ erlebten und erfuhren und auch als solche wahrgenommen wurden.

2.5 Erwartungen an den schulischen Religionsunterricht aus der Perspektive der Gemeinden

In der kirchlichen Diskussion über den Sinn und Nutzen eines schulischen Religionsunterrichts wird häufig aus einer gemeindebezogenen Perspektive heraus gefragt: „Welche Chance hat schulischer Religionsunterricht? Welche Entlastung und welche Chance bedeutet dies für die Gemeinde? Welche Kräfte lassen wir uns diese vom Westen aufgedrängte Auseinandersetzung kosten?“¹²² Religionsunterricht in der Schule wird in diesem Zusammenhang vor allem als eine Ergänzung der Gemeindekatechese verstanden. Er übernimmt die Aufgabe der Vermittlung eines fundierten Sachwissens und vertieft den bereits grundgelegten Glauben hin zu einer rational geklärten und verantworteten Gestalt. Freilich gilt im Hinblick auf diese katechetische Zielsetzung auch einschränkend: „Man kann sich Glaubenswissen aneignen – wichtiger aber ist es, den Glauben miteinander zu leben.“¹²³ Betont wird auch die ‚missionarische‘ Chance eines solchen Religionsunterrichts. So weist Bischof Joachim Wanke (Erfurt) auf die möglichen Gefahren einer nur gemeindebezogenen Blickverengung hin: Er habe „den Eindruck, daß wir im Osten zu wenig die Chance eines Verkündigungsraumes sehen, der u.U. für Kinder ohne Gemeindebindung und ohne häusliche Ermutigung zum Christwerden zum Ort von Glaubenserfahrung werden könnte.“¹²⁴ Er fährt fort: „Doch wäre es den Versuch wert, zu erproben, ob das Evangelium nicht auch in nichtchristlichem, hier: schulischem Umfeld seine Anziehungskraft erweisen könnte.“¹²⁵ Der schulische Religionsunterricht könnte so ein bevorzugter Ort werden, an dem sich die Inkulturationskraft des Evangeliums neu erweisen und bewähren könnte. Weithin wenig Beachtung finden bisher die möglichen Spannungen, die zwischen schulischer Bildungsaufgabe und mehr oder weniger unvermittelt in den Raum der Schule übertragenen pastoralen Zielsetzungen auftreten können.

2.6 Der Kontext einer geschichtlich belasteten Schule

Religionsunterricht soll im Raum der Schule erteilt werden, der eine Geschichte hat, die in ihren Personenkonstellationen und in ihrer Atmosphäre bis heute nachwirkt. „Der Raum der Schule war von seiner Gesamtatmosphäre her atheistisch, antichristlich und antikirchlich.“¹²⁶ Die weltanschauliche Bindung der Er-

¹²² M. Dornisch, Notizen von einem Kontaktgespräch in Magdeburg: unterwegs 2/1991, 17.

¹²³ Helga Mondschein in einem KNA-Interview. Hier nach: „Religionsunterricht in Schulen soll Katechese ergänzen“: ru 21 (1991), 79-80, hier 79.

¹²⁴ J. Wanke, Seelsorge auf dem Prüfstand. Auswirkungen der deutschen Einheit auf die Seelsorgearbeit der katholischen Kirche in der ehemaligen DDR: MThZ 42 (1991), 199-211, hier 204.

¹²⁵ Ebd., 205. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch: J. Wanke, Last und Chance des Christseins. Akzente eines Weges, Leipzig 1991; G. Nachtwei (Hg.), Von der Diaspora zur Mission. Alles in Christus erneuern – Die Kultur evangelisieren, hg. im Auftrag der Seelsorgeämter im Bereich der ehemaligen DDR, Magdeburg 1991.

ziehung an den Marxismus-Leninismus, das Erziehungsziel der „sozialistischen Persönlichkeit“, die ideologische Indoktrination im alltäglichen Unterricht und im Schulleben implizierten immer auch eine religionskritische und religionsfeindliche Grundausrichtung. Der Begriff 'Religion' wurde konnotiert mit den Attributen unwissenschaftlich, 'weltfremd', 'wunderlich', 'unmodern'. Die persönlichen Erfahrungen kirchlicher Mitarbeiter mit schulischen Lehrkräften waren und sind vielfach nicht unbelastet. Es gibt bis heute Kontinuitäten in der Verantwortung für die „alten“ und die „neuen“ Jugendweihefeiern.¹²⁷ Es gibt bis heute 'Seilschaften' ehemaliger Staatsbürgerkundelehrer und Pionierleiter. Die Einschätzung der Situation reicht von der Aussage, daß die Zahl der ideologisch festgelegten Lehrer „relativ gering“¹²⁸ sei, bis zum grundsätzlichen Vorbehalt: „Meine Skepsis ist groß, ob denn die Schule sich wirklich so ändert in unseren Ländern.“¹²⁹

So haben nicht wenige Sorge, daß der Religionsunterricht aus der Perspektive bisheriger schulischer Erfahrungen als neue Ideologie, der Religionslehrer als neuer Staatsbürgerkundelehrer wahrgenommen werden könnte. In der Perspektive einer negativ bestimmten Trennung von Kirche und Staat wird Religionsunterricht nicht selten als Machtanspruch der Kirche im Raum der staatlichen Schule verdächtigt. Dies führt auch auf Seiten der Katecheten zu einer erhöhten Sensibilität für die „Freiwilligkeit“ im Angebot des schulischen Religionsunterrichts und zu Vorbehalten gegenüber der Einführung des Religionsunterrichts als eines „ordentlichen Lehrfaches“ bzw. als eines „pflichtfaches“ mit Zensuren. Die Massenentlassungen von Lehrkräften führten nicht selten zu opportunistischen Wenden. Es fehlt vielfach „jene schulische Vertrauenskultur, die für grundlegende Bildungsreform und – eingebettet in diese – ein Religionsfach die Voraussetzung ist“.¹³⁰ Roland Degen weist mit Recht darauf hin: „Wer hier schnelle Lösungen anstrebt, überfordert die Schule mit ihrer Lehrerschaft, aber auch Lehrer und Schüler,

¹²⁶ *Friemel*, Kirche (Anm. 1), 550.

¹²⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang u.a.: *M. Pietsch*, Jugendweihe – auch nach der Wende?: *KatBl* 116 (1991), 292-296; *F. G. Friemel*, Befreit von allen Wunden? Vom Jugendlichen zum Erwachsenen – auf der Suche nach einem „Ritual des Übergangs“: *Publik-Forum* Nr. 20/4.10.1991, 16 und 18; *K. Feiereis*, Was vergeht – was bleibt? Gedanken zum Einigungsprozeß der Kirchen in Deutschland aus östlicher Sicht (Vortrag auf der Jahreskonferenz des BDKJ in Altenberg am 26.4.1991), Manuskript, S. 3/4; *G. Sterzinsky*, Feste Bräuche – und die Jugendweihe?: *Brücken bauen* (Anm. 82), 36-38; *H. Necker*, In den neuen Bundesländern: Die neue Jugendweihe: Ost-West-Informationsdienst des Katholischen Arbeitskreises für zeitgeschichtliche Fragen Nr. 170/1991, 23-28. Vgl. auch die „Gesichtspunkte zur Diskussion um die Jugendweihe“ der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden vom 18.1.1990: *ChrL* 43 (1990), 447-448.

¹²⁸ Weihbischof Norbert Werbs (Schwerin), Leiter der Kommission „Bildung und Schule“ der „Arbeitsgemeinschaft der Bischöfe der Deutschen Bischofskonferenz – Region Ost“, in einem KNA-Interview. Hier nach: Religionslehrer müssen Zeugen des Glaubens sein: *Schule und Kirche* 28 (1991) H.1, 10.

¹²⁹ Dieter Reiher, ehemaliger Staatssekretär im Bildungsministerium und Leiter der Kirchlichen Erziehungskammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. In: Art. 7,3 oder 141 GG in Brandenburg? Interview mit Dr. Reiher: *Kirche aktuell*, Juni/Juli 1991, 35-40, hier 38.

¹³⁰ *Degen*, Entgrenzung (Anm. 120), 857.

zudem die 'katechetischen Gastarbeiter' der Kirchen in den Schulen, die nach kurzfristigen Zusatzausbildungen den RU erteilen sollen.¹³¹ Ähnlich Helga Mondschein: „Wir hoffen... darauf, daß durch den Religionsunterricht allmählich Berührungspunkte abgebaut werden zwischen Schule und Kirche, daß sich Lehrer im staatlichen Dienst und Mitarbeiter der Kirchen wieder näher kommen.“¹³²

2.7 Wer wird / wer soll das Fach unterrichten?

„Religion in Plänen, in Büchern und in Lernmitteln anwesend, bleibt inexistent, wenn nicht lebendige Menschen sich in ihren Dienst stellen... Ein christliches Sachangebot wird nicht ausreichen. Eine Änderung der Pläne in eine christentumsfreundliche Richtung wird nur Sinn haben, wenn es auch ein damit verbundenes *personales* christliches Angebot gibt.“¹³³

Den gemeindegatechetischen Mitarbeiterinnen fehlte bisher die schulpädagogische, den geschätzten 10% christlichen Lehrern in den Schulen der früheren DDR die theologische und religionspädagogische Qualifikation. Sie können nur mittelfristig auf dem Weg der Weiterbildung und einer Zusatzqualifikation erworben werden. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsstätten für den Lehrerberuf auch für eine theologische bzw. religionspädagogische Ausbildung geöffnet werden und entsprechende Studiengänge eingerichtet werden. Die Übergangslösung, daß kirchliche Mitarbeiter im Gestellungsvertrag den schulischen Religionsunterricht erteilen, bleibt auf Dauer unbefriedigend. Sie schwächt die Arbeit in den Gemeinden und kann zu einer Ausdünnung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit führen. Sie führt darüber hinaus auch zu Anfragen an das berufliche Selbstverständnis der als Gemeindegatechetinnen ausgebildeten Mitarbeiterinnen: „Sollten sie sowohl in der Gemeinde als Katecheten arbeiten wie auch an den Schulen? Das sind für unser Empfinden noch zwei sehr unterschiedliche Welten.“¹³⁴ Es wird gefragt: Wie kann der bisherige Abschluß für die neue Tätigkeit anerkannt werden? Und welche finanzielle Einordnung hat dies zur Folge? Welche Möglichkeiten der Weiterqualifizierung werden eröffnet? Es werden aber auch die Chancen gesehen, die sich mit dem neuen Berufsstand der Religionslehrerinnen und Religionslehrer ergeben und einen neuen Kreis von qualifizierten Mitarbeitern wachsen lassen: „Lehrer, die in der doppelten Loyalität gegenüber den Anforderungen der Schule und den Anforderungen, die der Glaube an den Menschen stellt, leben, könnte unsere Gesellschaft und unsere Schule gut brauchen.“¹³⁵

Der schulische Religionsunterricht könnte aber auch durch die Erfahrungen der in der gemeindlichen Katechese tätigen Mitarbeiterinnen wichtige Impulse gewinnen. Die in der gemeindlichen Katechese erprobten Arbeitsformen könnten einen Beitrag leisten zu der geforderten Reform des schulischen Lehrens und Lernens. Zu denken wäre dabei an die Arbeit in Form von Projekten, in denen die Einheit von Lernen und Handeln zum Tragen kommen könnte; in Form von Wochenenden

¹³¹ Ebd.

¹³² Mondschein, Religionsunterricht (Anm. 109), 310.

¹³³ Friemel, Religiöse Unterweisung (Anm. 1), 94.

¹³⁴ Wir sind noch nicht ganz so weit (Interview mit G. Doyé) (Anm. 32), 60.

¹³⁵ Friemel, Kirche (Anm. 1), 147.

in Landschulheimen, in denen die Einheit von Lernen und Leben verwirklicht würde; in Form von Kursen, die das Lernen in isolierten Einzelstunden aufheben und überwinden. „Die Frage nach dem Wie, nach der Form ist nicht unerheblich für die Akzeptanz.“¹³⁶

3. Zum Schluß

Es wird noch Jahre dauern, bis der schulische Religionsunterricht im Bereich der ehemaligen DDR seine endgültige Gestalt finden wird. Es wird auch als ordentliches Lehrfach Unterrichtsfach für eine Minderheit der Schülerinnen und Schüler sein, aber in dem anzustrebenden pluralen Angebot zu einer Profilierung im weltanschaulichen Pluralismus einer säkularen Gesellschaft beitragen können. Der Beitrag der christlichen Konfessionen sollte in diesem Zusammenhang mehr als bisher ökumenisch verantwortet und in Formen der interkonfessionellen Kooperation erarbeitet und verwirklicht werden.

Werden aber die Kräfte ausreichen, einerseits die bewährten Formen gemeindlicher Katechese und gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit nicht nur zu erhalten, sondern in der neuen Situation auszubauen und neu zu konturieren, andererseits darüber hinaus ein Angebot schulischen Religionsunterrichts mit eigener Zielsetzung und Aufgabenstellung aufzubauen und mit Leben zu füllen? „Ein nur begrenzt lebensfähiger Religionsunterricht in der Schule und eine dabei wegbröckelnde gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen würden die Chancen der neuen Situation jedoch in ein Verlustgeschäft auf Dauer verwandeln. Zwei halbe Lösungen ergeben in diesem Fall kein Ganzes.“¹³⁷ Noch befinden wir uns in einer Übergangszeit: „In dieser Zeit muß man sehen, ob das Fach akzeptiert wird, ob man eine Ausbildung aufbauen kann. Der Rahmen ist gegeben. Die entscheidende Frage wird sein, wie wir diesen Rahmen ausfüllen, und vor allen Dingen, wie wird sich Schule ändern.“¹³⁸ Man sollte nicht der Versuchung erliegen, zu glauben, diese Erprobungszeit durch vorzeitige Lösungsdefinitionen abkürzen zu können.

¹³⁶ Art. 7,3 oder 141 GG (Interview mit D. Reiher) (Anm. 129), 37.

¹³⁷ Degen, „Zögerlich!“ (Anm. 32), 11.

¹³⁸ Art. 7,3 oder 141GG (Interview mit D. Reiher) (Anm.129), 37.